

98/99 32 Schuldbetreibung und Konkurs. Art. 92 f. SchKG. Die Einkommenspfändung ist erst dann rechtsgültig, wenn die Bemessungsgrundlagen, insbesondere die Berechnung des Notbedarfs, ersichtlich sind. Es gilt der Grundsatz, dass bei der Berechnung des Existenzminimums nur tatsächlich bezahlte Beträge berücksichtigt werden können. Rechtlich geschuldete Alimente sind nur in die Berechnung des Notbedarfs einzubeziehen, wenn der Schuldner diese wirklich bezahlt.

Obergericht, 17. Dezember 1998, OG SK 98 12

Aus den Erwägungen:

in Erwägung, dass

- eine Einkommenspfändung erst dann rechtsgültig ist, wenn die Bemessungsgrundlagen, insbesondere die Berechnung des Notbedarfs, ersichtlich sind (BGE 100 III 15), das Betreibungsamt Y. die Berechnung des Existenzminimums am 24. November 1998 versandt hat (Stellungnahme BA Y., S. 2), die postalische Zustellung demnach frühestens am 25. November 1998 erfolgt ist, die 10-tägige Beschwerdefrist (Art. 17 Abs. 2 SchKG) somit am 26. November 1998 zu laufen begann (Art. 31 Abs. 1 SchKG) und am 7. Dezember 1998 endete (Art. 31 Abs. 3 SchKG), die Beschwerde gegen die Berechnung des Existenzminimums am 27. November 1998 aufgegeben wurde, damit die Beschwerdefrist eingehalten worden ist (Art. 32 Abs. 1 SchKG), die übrigen Sachentscheidungsvoraussetzungen ebenfalls gegeben sind, demnach auf die Beschwerde einzutreten ist;

- der Grundsatz gilt, dass bei der Berechnung des Existenzminimums nur tatsächlich bezahlte Beträge berücksichtigt werden können (BGE 121 III 20, 112 III 23), deshalb nicht einmal von Rechten wegen geschuldete Alimente in die Berechnung des Notbedarfs einzubeziehen sind, wenn der Schuldner diese nicht wirklich bezahlt (109 III 56 E. 2c = Pra 1984 Nr. 64 S. 156, BGE 84 III 31; Richtlinien für die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums [Notbedarf] nach Art. 93 SchKG vom 1.1.1994 der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz, Ziff. II.5); ...